



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

**Bundesverband
Garten-, Landschafts-
und Sportplatzbau e. V.**

Haus der Landschaft
Alexander-von-Humboldt-Str. 4
53604 Bad Honnef
Telefon 02224 7707-0
Telefax 02224 7707-77
E-Mail: BGL@galabau.de
Internet: www.galabau.de

Stellungnahme

des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. zum Empfehlungsverfahren des EEG 2009 „Landschaftspflegebonus“ der Clearingstelle Erneuerbare-Energien-Gesetz, AZ: 2008/48

Mit Beschluss vom 24. November 2008 ist gemäß § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) das Empfehlungsverfahren zum Landschaftspflegebonus mit folgenden Fragen eingeleitet worden:

Landschaftspflegebonus:

- (1) Unter welchen Voraussetzungen fallen „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2, Nr. II 1 EEG 2009 im Rahmen der Landschaftspflege an?
- (2) Wann werden zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 Nr. VI 2. c) Satz 1 EEG 2009 eingesetzt ?

Mit dem Empfehlungsverfahren soll die Diskussion der (Fach-) Öffentlichkeit zu Anwendungs- und Auslegungsfragen den Landschaftspflegebonus des EEG betreffend angeregt und durch einen offenen und transparenten Dialog begleitet werden. Ziel ist es, direkt zu klären, wann die Fördervoraussetzungen gegeben sind.

Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. (BGL) begrüßt die Einleitung dieses Empfehlungsverfahrens, um Rechtssicherheit im Hinblick auf die Förderung der Gewinnung von Biogas durch die neue fortschrittliche Technologie der Trockenfermentierung niedrig-energetischer Biomassen in Form von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen aus der Landschaftspflege zu erhalten.

Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. vertritt ca. 14.000 mittelständische Betriebe des deutschen Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Die Branche insgesamt hat mehr als 85.000 Beschäftigte, davon ca. 57.000 gewerbliche Arbeitnehmer. Die Ausbildungsquote liegt bei etwa 10 %. Die Branche erzielte in 2007 einen Jahresumsatz von ca. 5 Mrd. Euro.

Die Nutzung und Verwertung von Landschaftspflegematerial ist sowohl in Deutschland als auch in Europa unzureichend entwickelt. Die EU-Kommission hat in ihrem Grünbuch diese Thematik aufgegriffen und ruft zu Vorschlägen auf, wie eine bessere Verwertung von Biomassen unter Berücksichtigung von Klimaschutzbeiträgen und neuen Technologien gelingen kann. Dabei könnte eine eindeutige nationale Regelung zur Definition, Bewertung und Nutzung von Materialien aus der Landschaftspflege neue Wege aufzeigen und zum Beispiel Investitionen in Biogasanlagen fördern. Dies entspricht sowohl den politischen Vorgaben in Europa, bis 2020 durch erneuerbare Energien 20 % des Gesamtbedarfs zur Verfügung zu stellen, als auch dem Energie- und Klimapakett der deutschen Regierung, mit 29 konkreten Einzelmaßnahmen die CO²-Emissionen bis 2020 gegenüber 1990 um 30 % zu verringern. Dies soll u.a. durch Regelungen im Marktanzreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Der Anfall von jährlich über 1 Mio. Tonnen an Pflanzen und Pflanzenbestandteilen als Folge der Pflegemaßnahmen allein aus der Branche des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus stellt Biomasse dar, die im Rahmen der Landschaftspflege gewonnen wird. Durch deren Nutzung in Biogasanlagen wird einerseits eine Reduzierung von CO²-Emissionen erreicht und andererseits Energie zurückgewonnen. Hinzu kommt, dass vor der Sicherung von zusätzlichen Flächen zur Gewinnung regenerativer Energien zur Ressourcenschonung und Reduzierung des Flächenverbrauchs dabei zunächst einmal das große Potenzial der Biomasse aus der Landschaftspflege von bereits vorhandenen Flächen auszuschöpfen ist. Dieses kann durch Kaskadennutzung erfolgen. Dazu wird der Biomasse in einem Zwischenschritt – vor einer Kompostierung - durch den Prozess der Biofermentierung die Energie entzogen.

Die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus haben sich daher entschieden, die regelmäßig anfallende „Biomasse“ zukünftig verstärkt zur Erzeugung von Bioenergie zu nutzen. Durch die neu entwickelte fortschrittliche Technologie der Trockenfermentierung ist dies erfolgreich möglich.

1) Unter welchen Voraussetzungen fallen „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2, Nr. II 1 EEG 2009 im Rahmen der Landschaftspflege an?

Nachwachsende Rohstoffe, im allgemeinen Sprachgebrauch auch Biomasse genannt, sind organische Stoffe pflanzlichen Ursprungs, die ganz oder in Teilen als Rohstoffe und Energieträger genutzt werden. Diese Biomasse wird u.a. gewonnen im Rahmen von erforderlichen Pflegemaßnahmen sowohl bei der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege als auch bei der lebenslang andauernden Unterhaltungspflege von Grün- und Vegetationsflächen. Diese Biomasse erneuert sich durch natürlichen Zuwachs und Wiederaufwuchs von selbst.

Im EEG 2009 wird Biomasse aus der Landschaftspflege in der Anlage 2 (Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen) in der Positivliste aufgeführt unter:

III. 8. Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen.

Die Definition des Begriffs Landschaftspflege erfolgt grundsätzlich über die Umsetzung der im Rahmen der Landschaftsplanung festgesetzten Ziele zur Bewahrung und Gestaltung von Natur und Landschaft. „Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen“, erfassen somit alle bei den oben dargestellten Pflegemaßnahmen anfallenden Grünrückschnitte, unabhängig von ihrer Herkunft. Landschaftspflegematerial ist somit ohne nähere Spezifikation als nachwachsender Rohstoff anzusehen.

Der Begriff der Landschaftspflege findet sich zudem im vollen Titel im „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)“, wieder. In §1 des Bundesnaturschutzgesetzes werden Ziele zum Schutz, der Pflege und Entwicklung der Landschaft sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich formuliert. Der besiedelte Bereich wird also zweifelsfrei genauso von dem Begriff der Landschaftspflege umfasst, wie der unbesiedelte Bereich. Daraus folgt, dass der Begriff Landschaftspflege keine Indikation dafür bietet, eine Unterscheidung zwischen nachwachsenden Rohstoffen, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, nach verschiedenen Kriterien vorzunehmen, wie

zum Beispiel besiedelte oder unbesiedelte Flächen, städtische oder ländliche oder sogar landwirtschaftliche Bereiche. Ähnlich absurd wäre eine Unterscheidung unter planungsrechtlichen Gesichtspunkten des Baugesetzbuches (geplanter Bereich, ungeplanter Innenbereich oder Außenbereich nach § 35 BauBG). Demnach sind darunter grundsätzlich jegliche Tätigkeiten zur Umsetzung der im Rahmen der Landschaftsplanung festgesetzten Ziele zur Bewahrung und Gestaltung von Natur und Landschaft zu verstehen.

Im Ergebnis fällt Biomasse aus der Landschaftspflege damit sowohl in urbanem als auch in nicht urbanem Raum durch jegliche Art von vegetationstechnischen Pflegearbeiten innerhalb der gesamten Kulturlandschaft an.

Um dieses abstrakte Ergebnis konkret mit Leben zu füllen, zeigen die nachfolgenden Beschreibungen, wo bei der Landschaftspflege Pflanzen und Pflanzenbestandteile als Biomasse anfallen. Sie werden in der Branche des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus üblicherweise als Grünrückschnitt bezeichnet werden und fallen sowohl in öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereichen an.

- Parkflächen und andere Grünanlagen
- Haus- und Wohngärten
- Vegetationsflächen an Gewerbe- und Industriebetrieben, Flugplätzen
- Bauwerksbegrünung, z.B. Dach, Fassade, Innenraum
- Sport- und Spielplätze, Golfplätze sowie sonstige Freizeitanlagen
- Grün an Wegen, Plätzen, Flüssen und Gewässern
- Biotope, Hänge und Böschungen
- Straßenbegleitgrün
- Naturschutz- und Ausgleichsflächen
- Gartendenkmäler und historische Gärten
- Vegetationsflächen an Schulen, Kindergärten und Verwaltungsgebäuden.

Im Gegensatz zu dieser Herkunft der Biomasse fallen die nachfolgend aufgezählten Bestandteile bei den Arbeitsgebieten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau gerade nicht an: Bioabfälle in Form von Speiseresten und Haushaltsabfällen (typische Inhalte der Biotonne), mit Dekorationen versehene Pflanzen oder Pflanzenbestandteile aus Handelsunternehmen oder der Weiterverarbeitung, Abfälle aus Restaurants oder Großküchen, Textilfasern oder Papier.

Es handelt sich also bei Grünrückschnitt aus den oben dargestellten Pflegemaßnahmen um einheitliche und damit sortenreine „saubere“ Reststoffe, die keine Abfälle, sondern echte Wertstoffe darstellen: Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege.

Völlig verfehlt wäre eine wie auch immer geartete einengende Betrachtung bzw. Interpretation des Begriffs „Landschaftspflege“, wie sie zum Teil von interessierten Kreisen vorgenommen wird. Wie in unserer Beantwortung dieser Frage nachgewiesen, lässt der vom Gesetzgeber bewusst gewählte Begriff der Landschaftspflege keine Eingrenzung mit Blick auf die Herkunft dieser Biomasse zu. Es gibt auch keinen nachvollziehbaren sachlichen Grund dies zu wollen, abgesehen von der Motivation interessierter Kreise, bestehende Märkte nicht dem Wettbewerb mit neuen Technologien zur Nutzung niedrig-energetischer Biomasse zu stellen. Mit Blick auf die gesicherte Kaskadennutzung des Biomassestoffs „Pflanze und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege“ dürften derartige Argumentationen allerdings nicht greifen, weil nach der energetischen Ausbeutung die Biomasse den bislang üblichen Verwendungsmöglichkeiten weiterhin offen steht.

(2) Wann werden zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Anlage 2 Nr. VI 2. c) Satz 1 EEG 2009 eingesetzt ?

Eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Organisation der Landschaftspflege ist die Gestaltung eines optimalen Pflegemanagements. Dabei wird in Abhängigkeit von Betreuungsintensitäten und verschiedenen Qualitätsstufen eine Ganzjahrespflege von Vegetations- und anderen Freiflächen angestrebt. Sollten durch Saison Pflegemaßnahmen in der Vegetationsperiode Spitzenaufkommen von Pflanzen und Pflanzenbestandteilen entstehen, werden diese einem Silageprozess zugeführt und später in weniger arbeitsintensiven Zeiten energetisch genutzt. Über den Gesamtjahresverlauf gesehen kann somit eine kontinuierliche Beschickung der Biogasanlagen mit Grün gut gesichert werden.

Im Hinblick auf die Interpretation des Begriffs „überwiegend“ in der oben gestellten Frage ist es notwendig, einen Blick in die Prozessbeschreibung der Trockenfermentierung zu werfen. Mit dem sogenannten Batch-Verfahren zur Biogasgewinnung wird eine Feststoffvergärung vollzogen. Dabei benötigt dieses Verfahren keine Umsetzung der Biomasse in einen fließfähigen, d.h. pumpfähigen Zustand. Biomassen werden bis zu einem TS-Gehalt von 60 % vergoren. Es handelt sich um eine einstufige Prozessführung, so dass die verschiedenen Abbaureaktionen in einem Fermenter ablaufen. Die Biomasse wird dabei in einem luftdicht abgeschlossenen Raum als einfache Schüttung ohne aufwändige Misch- und Rührwerke einem Gärprozess unterzogen. Die nachwachsenden Rohstoffe „Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege“ sind prädestiniert für dieses besondere Verfahren.

In Abhängigkeit von der Herkunft der für die Trockenfermentierung geeigneten Vielzahl an weiteren Stoffen ist der überwiegende Einsatz von „Pflanzen und Pflanzenbestandteilen, die im Rahmen der Landschaftspflege“ anfallen, immer dann gegeben, wenn dieser den höchsten prozentualen Anteil der eingesetzten verschiedenen Biomassematerialien ausmacht. Dieser Anteil ist durch ein Umweltgutachten nachzuweisen. So ist z.B. bei einem Gemisch aus fünf verschiedenen Biomassematerialien der Einsatz von 21 % an Pflanzen und Pflanzenbestandteilen aus der Landschaftspflege im Sinne der gesetzlichen Vorgaben als überwiegend zu bezeichnen und würde bei entsprechender Bestätigung durch das vorzulegende Umweltgutachten die Fördervoraussetzungen des Gesetzes erfüllen. Gleiches gilt bei einer Größenordnung von 34 % an Pflanzen und Pflanzenbestandteilen aus der Landschaftspflege, wenn ein Biomassegemisch aus nur drei verschiedenen Stoffen zur Energiegewinnung verwendet wird.

Schlussbemerkung

Selbst wenn nur ein Teil der potentiell möglichen organischen Masse zur Biogasgewinnung eingesetzt wird, so ergeben sich erhebliche CO₂-Einsparungen. Die Technologie der Trockenfermentierung ist zukunftsweisend. Sie benötigt zum Betrieb nur geringe Energie und kein zusätzliches Wasser. Aus dem Prozess resultiert wertvoller Kompost.

Zudem kann der entsprechenden Grünschnittverwertung nicht der Vorwurf der verwerflichen Nutzung von (Vor-)Produkten der Nahrungsmittelkette gemacht werden. Im Gegenteil wird eine anderweitige Verwendung (und nicht unmittelbare Entsorgung) von ohnehin anfallendem Grüngut positiv bewertet.

9. Januar 2009